



S t a t u t e n
Supporter-Vereinigung
FC Muri-Gümligen

STATUTEN

SUPPORTER-VEREINIGUNG DES FC MURI-GÜMLIGEN

Artikel 1

Name

Supporter-Vereinigung des FC Muri-Gümligen (*fcmg*), gegründet im Mai 1975.

Artikel 2

Sinn und Zweck

Die Supporter-Vereinigung des *fcmg* gilt als autonome Gruppe innerhalb des *fcmg* und konstituiert sich selbst.

Die Supporter-Vereinigung will mithelfen, allen aktiven Mannschaften und ihrem Umfeld die besten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abschneiden in der Meisterschaft zu schaffen.

In diese Unterstützung können die Junioren, sowie anderweitige Vereinsaktivitäten einbezogen werden.

Die Unterstützung erfolgt auf begründeten Anträgen des Vereins- oder Supporter Vorstandes.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Supporter-Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglied der Supporter-Vereinigung kann jede Person im Mindestalter von 18 Jahren werden.

Die Mitglieder werden vom *fcmg* gleich wie die Passivmitglieder behandelt, d.h. sie haben freien Zutritt zu den Heimspielen der Meisterschaft und sind Bezüger des Vereins-Organ „der torjäger“.

Artikel 4

Vorstand

Der Vorstand der Supporter-Vereinigung besteht aus:

- einem Obmann/einer Obfrau
- einem Kassier/einer Kassierin
- drei Beisitzer/Beisitzerinnen

Für die Rechnungsprüfung werden zwei Revisoren/Revisorinnen eingesetzt, die im Turnus von zwei Jahren auszuwechseln sind; siehe Vereinsstatuten.

Der Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen werden von der Hauptversammlung gewählt.

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung führt einer der Beisitzer ein Protokoll.

Artikel 5

Geetzgebendes Organ

Gesetzgebendes Organ der Supporter-Vereinigung ist die jährlich durchzuführende Hauptversammlung.

Auf Verlangen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Das gleiche Recht hat der Vorstand, sofern dies wegen besonderer Geschäfte erforderlich ist.

An der ordentlichen Hauptversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Obmannes/Obfrau
- Kassabericht
- Bericht der Revisoren/Revisorinnen
- Festsetzung des Mitgliedjahresbeitrag
- Statutenänderung
- Wahlen
 - des Obmannes/der Obfrau
 - des Kassiers/der Kassierin
 - der drei Beisitzer/Beisitzerinnen
 - der zwei Revisoren/Revisorinnen
- Präsentation des Jahresprogrammes mit folgenden Informationen:
 1. Unterstützungsschwerpunkte
 2. Gesellschaftliche Aktivitäten
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 4. Verschiedenes

Die Einladung für die Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung im Besitze aller Mitglieder sein.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied leistet pro Rechnungsjahr den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Die Mitglieder unterstützen mit ihrer Präsenz und ihrem Verhalten die Mannschaften sowie anderweitige Vereinsaktivitäten des *fcmg*.

Artikel 7

Abrechnung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel

Für die Abrechnung und Verwaltung der finanziellen Mittel ist der Vorstand verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund der im Jahresprogramm vorgesehenen Unterstützungsschwerpunkte, bzw. der vom Vorstand des *fcmg* gestellten Anträge.

Artikel 8

Austritt oder Ausschluss aus der Supporter-Vereinigung

Jedes Mitglied hat das Recht, auf das Ende eines Rechnungsjahres seinen Austritt aus der Supporter-Vereinigung zu erklären. Die schriftliche Austrittserklärung muss einen Monat vor der Hauptversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes aus der Supporter-Vereinigung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 9

Auflösung der Supporter-Vereinigung

Zur Auflösung der Supporter-Vereinigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Bei einer Auflösung verfällt das allfällige Restvermögen der Supporter-Vereinigung an die Hauptkasse des *fcmg*.

Artikel 10

Entscheid über nicht vorgesehene Fälle

Über alle nicht in diesen Statuten vorgesehenen Fälle entscheidet die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR.

Artikel 11

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 22. Mai 1992 angenommen, an der Hauptversammlung vom 30. Juni 2010 revidiert und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Supporter-Vereinigung
des FC Muri-Gümligen**

Der Obmann:

René Rapin

Gümligen, den 30. Juni 2010